

Beschlussvorlage Nr.: 2018/6/107

öffentlich

Betreff:

Jugendförderplan 2019 - 2022

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den vorliegenden „Jugendförderplan 2019 – 2022“ des Kyffhäuserkreises.

Beratungen:

| Gremien | Datum | Abstimmungsergebnis |
|----------------------|------------|------------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 28.11.2018 | Ja: 5 Nein: 0 Enth: 2 Bef: 0 |

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung siehe Anlage
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle 4510/4511/4512/4513/4515/
4521/4525/4551/4600

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Dem Jugendförderplan kann nur vorbehaltlich eines positiven Beschlusses des Kreistages und der entsprechenden Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu dem jeweiligen Haushaltsplan (2019-2022) zugestimmt werden.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Mit dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG) wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt.

Im § 79 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

Diese Gesamtplanungsverantwortung soll gewährleisten, "dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen" und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt (§79, Abs.2 SGB VIII).

Im § 80 SGB VIII wird der Inhalt der Jugendhilfeplanung näher beschrieben:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen Ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Mit dem § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist explizit bestimmt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich Jugendarbeit auszuweisen hat.

Der Landkreis fördert die Jugendarbeit nach Maßgabe des beschlossenen Jugendförderplans und nach Maßgabe des Haushaltes. Auf dieser Grundlage gewährt das Land Thüringen Zuschüsse nach Maßgabe ihres Haushaltes.

Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, sind insbesondere Häuser der offenen Tür, Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs und -treffs. Die Förderung erstreckt sich über sächliche aber auch personelle Zuschüsse für pädagogische Fachkräfte.

Im Jugendförderplan sind neben Bestandsdarstellungen auch geplante Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Der Jugendförderplan ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

Der Kyffhäuserkreis versteht Jugendhilfeplanung als ein Instrument der systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Ein besonderes Augenmerk wird in den Jahren 2019 – 2022 auf die mobile und aufsuchende Arbeit in allen Gemeinden des Landkreises gelegt. In dieser Aufgabenstellung werden die Gemeinden entlastet, da die Bereichsjugendpflege allein durch den Landkreis und durch Verträge mit freien Trägern der Jugendhilfe sichergestellt wird.

Für niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche wird den Bereichsjugendpflegern zukünftig ein Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt, um die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen direkt, schnell und unkompliziert zu unterstützen.

Ein wesentliches Augenmerk wird auf die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. So sollen feste Zielindikatoren, Wirkungsdialoge und ein verbindliches Berichtswesen dazu dienen, die Arbeit zu reflektieren und auf veränderte Bedarfe rechtzeitig zu reagieren.

Ein weiteres Merkmal ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Vorhaben und Veranstaltungen. Die Mitsprache der Zielgruppe der geförderten Angebote soll hervorgehoben werden.

Die Förderung der in allen Planungsbereichen des Landkreises verteilten Einrichtungen soll in ähnlicher Form wie bislang erhalten bleiben. Vier Häuser der Offenen Tür (Roßleben, Arttern, Ebeleben, Greußen) und zwei Kompetenzzentren (Sondershausen, Bad Frankenhausen) stehen Kindern und Jugendlichen als offene Angebot mit pädagogischer Betreuung zur Verfügung. Mit der Installation von familienorientierten Angeboten sollen das Portfolio der Einrichtungen erweitert und eine optimierte Nutzung ermöglicht werden. In die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Jugendförderplanes 2019-2022 sind die Erhöhungen des Landes Thüringen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ eingeflossen.

Sondershausen, den 28.11.2018

Ausgefertigt am: 29.11.2018

Hochwind
Landrätin

Anlage